

Postaufträge.

1. Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück käuflich. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinschein u. s. w.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigefügt werden.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . .“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Auslieferung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatten dieselben bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der 7tägigen Frist. Die 7tägige Lagerfrist muß auch, sofern der Auftraggeber nicht ein Anderes verlangt hat, eingehalten werden, wenn der Empfänger schon bei der ersten

Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Die Rücksendung muß alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. dem ersten vergeblichen Versuche derselben erfolgen. Der Empfänger kann jedoch den Postauftrag noch bis zur Schlußzeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einlösen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Postanweisung übermittelt. Zu diesem Zweck kann der Aufgeber das ausgefüllte Postanweisungs-Formular dem Postauftrage gleich beifügen.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem andern Orte innerhalb Deutschlands weitergesandt werden soll. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des andern Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Eine solche Weiterleitung findet kostenfrei statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Weiterleitung erfolgt alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuche. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlage an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. w. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Taxe. Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pfg. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b. Postaufträge zur Einholung von Wechsel-accepten.

Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands versendet werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.